

**SATZUNG**  
**„Künstlerhilfe Foundation e.V.“**  
Fassung vom 10. Dezember 2020

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Künstlerhilfe Foundation“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden: nach der Eintragung lautet der Name „Künstlerhilfe Foundation e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist der Förderung und Erhaltung der darstellenden Künste gewidmet. Die Mehrheit der selbstständigen KünstlerInnen wurde 2020 aufgrund der monatelangen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ihrer Existenzgrundlage beraubt. Das Sicherstellen und die Verteilung von Hilfen und Unterstützung in jeglicher Form an selbstständige Freischaffende in den Bereichen Theater, Musik, Zirkus, Tanz, Varieté, Literatur und anderen Kunstrichtungen ist Ziel des Vereins.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Informationsveranstaltungen, Podien und Workshops, sowie eigene Inszenierungen und Aufführungen zum Thema. Im Rahmen des Vereinszwecks will der Verein künstlerische Impulse geben, kann eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten und eigene Veranstaltungen durchführen. Der Verein fungiert auch als Anlaufstelle für Beratung für Freischaffende im Kulturbereich und bietet in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten Rechtsberatung an.
3. Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt über Mitgliedsbeiträge und wird ausserdem durch Akquise von Zuwendungen aus öffentlichen Geldern und Partnern erfüllt, die den Verein unterstützen, auch in Form von Sachleistungen. Der Verein spricht aktiv potentielle Unterstützer an und entwickelt Kooperations-Programme.
4. Der Verein unterstützt und fördert Lobbyarbeit für solo-selbstständige KünstlerInnen und pflegt Kontakt mit zuständigen Verwaltungen und Interessenverbänden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können jede natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden, die die Vereinszwecke aktiv und nachhaltig unterstützen.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
3. Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende eines Geschäftsjahres vollzogen. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist zu begründen, schriftlich abzufassen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach form- und fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den fördernden Mitgliedern des Vereins werden regelmässige Beiträge erhoben. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Verwirklichung der Vereinsziele unterstützen möchte. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
4. Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem/r Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r SchatzmeisterIn.
2. Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem/r SchatzmeisterIn vertreten, wobei jeder der vorgenannten einzelvertretungsberechtigt ist. Diese sind Vorstand im Sinne der § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der/die SchatzmeisterIn ist nur zur Vertretung berechtigt, wenn die Vorstände verhindert sind.

### **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins oder einem/r Geschäftsführer/in übertragen sind. Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand durch Rechtsgeschäft einem/r Geschäftsführer/in übertragen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Erstellung des Jahresberichts.
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Macht der Vorstand von seinem Recht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Gebrauch, bedarf das jeweilige Rechtsgeschäft der Schriftform.
  3. Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Tut er dies, ist diese durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen zu bestätigen. Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann in seiner Zusammensetzung, insbesondere bei einer personenidentischen Wiederwahl, als Ganzes in einem Wahldurchgang gewählt werden. Näheres zum Wahlvorgang regelt § 16 der Satzung. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand zum Zweck der Nachwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Mitgliederversammlung einberufen.

#### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit mindestens einwöchiger Frist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail, einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. In besonderen Eilfällen kann diese Frist abgekürzt und mündlich oder fernmündlich geladen werden. Ein Eilfall gilt als festgestellt, wenn in der so einberufenen Vorstandssitzung Beschlussfähigkeit gegeben ist und sich gegen die Abweichung von § 11 Abs. 1 kein Widerspruch erhebt.
3. Der einberufende Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende bestimmt den Ort, Zeitpunkt und die Art der Durchführung der Versammlung. Dabei kann auch eine Online-Versammlung per Video- oder Telefonkonferenz festgelegt werden. Die für die Teilnahme erforderlichen Webadressen, Zugangsdaten und Telefonnummern sind den zur Teilnahme Berechtigten Mitgliedern in der Ladung mitzuteilen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 12 Geschäftsführer**

1. Der Verein kann eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in anstellen. Das Nähere regelt der Anstellungsvertrag.
2. Ist kein/e Geschäftsführer/in bestellt, übernimmt der/die Vorstandsvorsitzende die Geschäftsführung.

#### **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstandes;
  - b. Festsetzung der Beitragsordnung für Jahresbeiträge und Umlagen;
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d. Abschluss und Kündigung des Anstellungsvertrages mit der/m Geschäftsführer/in;
  - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Jedes Mitglied hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, die Ladung auf dem jeweiligen Übermittlungsweg zu empfangen und abrufen zu können. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
2. Den Ort und Zeitpunkt der Versammlung bestimmt der Vorstand; als Versammlungsort kann auch eine Online-Versammlung in Form einer Videokonferenz oder eine Chatplattform festgelegt werden. Den Mitgliedern sind etwaige zur online-Teilnahme notwendige Web-Adressen sowie Zugangsdaten in der Einladung mitzuteilen. Jedes Mitglied hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen am Versammlungstag für die eigene Teilnahme vorhanden und funktionstüchtig sind.
3. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragen.

#### **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom /von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n VersammlungsleiterIn, diese/r bestimmt eine/n ProtokollführerIn.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie kann durch Beschluss die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung ändern. Über die Annahme von Anträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Kündigung des Vertrages mit der/m GeschäftsführerIn ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

### **§ 17 Protokoll**

1. Über Sitzungen des Vorstands und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom/von der jeweiligen VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen sind. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
  - a. Ort und Datum sowie Beginn und Ende der Sitzung der Sitzung bzw. Versammlung;
  - b. Anwesenheitsliste;
  - c. Anträge und gefasste Beschlüsse jeweils in genauem Wortlaut;
  - d. Zahl der abgegebenen und der abgegebenen gültigen Stimmen, Zahl der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen.
2. Das Protokoll soll den Verlauf der jeweiligen Sitzung bzw. Versammlung im Wesentlichen wiedergeben.

### **§ 18 Auflösung der Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder hierzu kann nur innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation etwa vorhandene Vermögen soll an einen oder mehrere durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Anfallberechtigte gehen. Zu diesem Zweck berufen die Liquidatoren entsprechend der statutarischen Regelungen für Mitgliederversammlungen eine Mitgliederversammlung ein. Wird eine solche Versammlung nicht einberufen oder kann sie aus anderen zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden, gelten die am Tag der Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen als Anfallberechtigte.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Berlin, 10. Dezember 2020